

Seglervereinigung der Hanseaten e. V.

Richtlinien

zur

Satzung

Richtlinien sind Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Sie beschreiben Einzelheiten der Vereinsorganisation. Sie sollen auf das Notwendige beschränkt bleiben. Die Erstellung, Herausgabe und Aktualisierung obliegt dem Vorstand. Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Mit dem Erscheinen einer neuen Richtlinie verliert die jeweils vorherige Ausgabe ihre Gültigkeit.

Ausgabe 5 / 2021

Zuweisung eines Platzes

zu § 2 a und b

Alle Anträge auf Zuweisung oder Änderung von Liege- bzw. Bauplätzen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zuweisung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung und nach Möglichkeit ihrer Realisierung. Vergrößerungen werden vor Neuanträgen vergeben. Mit der Zuweisung werden die entsprechenden Entgelte fällig. Wechselt der Besitzer eines Bootes, verfällt die Zuweisung des Platzes und muss neu beantragt werden.

Die Ordnung im Bereich des zugewiesenen Platzes obliegt dem Bootseigner. Der Bootseigner haftet für Schäden, die beim Transport, beim Slippen und beim Lagern entstehen, selbst.

Zum Auf- und Abslippen der Boote sind eigene Bootswagen erforderlich. Ebenso dürfen Boote an Land nur auf eigenem Bootswagen abgestellt werden.

(Landliegeplatz oder Hallenplatz) Ausnahmen hiervon können vom Vorstand gewährt werden.

1. Wasserliegeplatz

Die Zuweisung eines Wasserliegeplatzes kann nur an aktive Mitglieder mit Boot erfolgen. Das Boot muss der Hafensordnung der JHG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 von 1996, entsprechen (max. Länge 12,00 m, max. Gewicht 8,0 To geringfügige Abweichungen sind möglich) und seine Art und Größe darf keine Gefahr für die schwimmende Anlage oder andere Boote darstellen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag ist für die zugewiesene Wasserfläche ein Unkostenbeitrag, wie in der Mitgliederversammlung beschlossen, zu entrichten. Der Unkostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die zugewiesene Wasserfläche (Box) in der Saison nicht genutzt wird. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihre Liegeplätze außerhalb des Jachthafens Hasenbüren haben oder Langreisen durchführen.

Besteht die Möglichkeit einer Vermietung der nicht genutzten Wasserfläche an einen Gastlieger, so erhält die Vereinskasse diese Gastlieger-Pacht.

Wird die zugewiesene Wasserfläche (Box) in drei aufeinander folgenden Jahren vom aktiven Mitglied mit Boot nicht genutzt, so erlischt das Anrecht auf die zugewiesene Wasserfläche. Die Weitergabe dieser Wasserfläche an ein anderes Mitglied mit Boot oder einen Gastlieger obliegt dem Vorstand (Bootswart).

Der Anspruch auf einen der Schiffsgröße und Schiffsart angemessenen Liegeplatz bleibt jedoch erhalten.

Bei einem Verkauf des Bootes erlischt das Anrecht auf den zugewiesenen Liegeplatz. Um bei einer späteren Neuanschaffung den Anspruch auf einen der Schiffsart und Größe entsprechenden Liegeplatz zu erhalten, ohne erneut Boxengeld zu zahlen, ist eine weiter

bestehende Mitgliedschaft erforderlich. Über den Verkauf bzw. Neuanschaffung eines Bootes ist der Vorstand schriftlich zu informieren.

2. Freilager

Im Freilager können Mitglieder ihr Boot kostenfrei lagern. Nichtmitglieder zahlen ein Liegegeld. An Nichtmitglieder werden die Plätze jeweils nur für eine Saison vergeben.

3. Hallenplatz

Überlassung

Es kann ein Anrecht zum Einlagern in der Halle erworben werden. Einzelheiten sind in gesonderten Hallennutzungsverträgen geregelt.

(Ausfertigungen: 13.1.2018 Beschlüsse in der Hallenversammlung)

Jedes aktive Mitglied mit Boot kann ein Nutzungsrecht zum Einlagern seines Bootes in der Halle auf Antrag erwerben.

Mit dem Nutzungsrecht in der Halle erwirbt der Bootseigner das Anrecht zur Einlagerung seines Bootes, nicht aber eine bestimmte Fläche in der Halle. Die Zuweisung der Hallenflächen obliegt den Hallenwarten.

Der Antrag für ein Nutzungsrecht muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet die Reihenfolge der Antrageingänge. Nicht berücksichtigte Anträge werden in einer Warteliste vorgemerkt.

Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) auf Wunsch des Inhabers des Nutzungsrechtes
- b) bei Verkauf des Bootes im Zusammenhang mit der Aufgabe des aktiven Wassersports
- c) bei Tod des Bootseigners. (Einzelheiten regelt der jeweils geschlossene Hallen Nutzungs-Vertrag)
- d) wenn in drei aufeinander folgenden Jahren das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich.

Die Rückzahlung des Entgelts für das Nutzungsrecht kann erst dann erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an ein anderes aktives Mitglied mit Boot übergegangen ist.

Freie Hallenplätze können an Vereinsmitglieder oder Gastlieger vermietet werden. Die Mieterträge fallen der Hallenkasse (Reparaturfond) zu.

Wird ein erworbenes Nutzungsrecht von einem Mitglied vorübergehend nicht in Anspruch genommen, kann der Verein die Hallenfläche zu Gunsten der Hallenkasse an Mitglieder oder Gastlieger vermieten. Eine Weitergabe des Hallenplatzes von Mitglied zu Mitglied ist nicht statthaft.

Für die Zurverfügungstellung des Hallenplatzes wird das Mitglied von der Zahlung der während dieser Zeit anfallenden Nebenkosten befreit.

Miete

Falls in der Halle freie Plätze zur Verfügung stehen, können sie an Mitglieder und an Nichtmitglieder vermietet werden. Die Zuweisung erfolgt jeweils nur für eine Winter- oder Sommersaison. Die Mitglieder werden in der Rangfolge bevorzugt. Die Vergabe ist jährlich neu festzulegen und richtet sich nach dem Eingang der Anträge und den gegebenen Möglichkeiten.

Bauplatz

Ein Bauplatz wird befristet auf 2 Jahre vergeben. Verlängerungen sind möglich und müssen schriftlich beantragt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine erteilte Zuweisung zurückziehen.

Abstellen von Booten an der Halle

zu § 2a

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Booten auf den gepflasterten Flächen an unserer Halle, einschließlich der Schwertgrube vor der Giebelseite der Bootshalle, ist aus Gründen der Brandgefahr nicht gestattet.

Stromnetz des Vereines

zu § 2a und b

Das Laden der Akkus von elektrisch betriebenen Land - Fahrzeugen ist über das Stromnetz (Halle und Anlage) der Segler Vereinigung der Hanseaten verboten.

Jugendabteilung

zu § 2, § 4, § 9

Die Jugendabteilung gibt sich - im Rahmen der Satzung - eigene Richtlinien. Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung nach diesen Richtlinien.

Jugendliche Mitglieder nehmen vom 14. Lebensjahr an am Arbeitsdienst teil, um praktische Kenntnisse in der Handhabung von Booten und Einrichtungen zu erlangen. Die Arbeit soll dem Alter entsprechend zugeteilt werden.

Aufnahme neuer Mitglieder zu § 4, § 5

Für den Antrag auf Mitgliedschaft ist ein Formular (erhältlich beim Schriftführer) zu verwenden. Mit dem Antragsformular wird dem Bewerber gleichzeitig die Satzung übergeben, die er mit dem Antrag anerkennt (Hinweis im Formular)

Lebenspartner stellen einen Antrag gemeinsam. Innerhalb des Vereins — d.h. bei Entscheidungen und Abstimmungen — besitzen sie nur eine Stimme, die sie wechselseitig wahrnehmen können. (Einzelvertretungsberechtigung) Die Jahre der Vereinszugehörigkeit zählen für jeden Partner einzeln.

Eine Eignet-gemeinschaft stellt für jeden Anteilseigner (einzelne Person oder auch Lebenspartnerschaft) einen eignen Antrag auf aktive Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung. Es ist anzugeben, wer dem Verein gegenüber als verantwortlicher Ansprechpartner für das gemeinschaftliche Boot gilt. Die Anträge der Anteilseigner sind gemeinsam zu stellen, über die Aufnahmeanträge der Anteilseigner wird gemeinsam entschieden.

Einsprüche gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds können von jedem aktiven Mitglied schriftlich mit Darlegung der Gründe beim Vorstand eingereicht werden. Einsprüche sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Vorstand bekannt werden.

Nach einer Wartezeit — in der Regel eine Saison — entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag.

Informationsordner zu §4

Den Mitgliedern steht ab April 2013 ein INFO-Ordner öffentlich im Bootshaus für Einsichtnahmen zur Verfügung.

In dem Ordner werden folgende Unterlagen abgelegt:

- Satzung der SVdH
- Richtlinien zur Satzung
- Hallenordnung
- aktuelle Protokolle der Mitgliederversammlungen aus dem zurückliegenden Jahr
- allgemeine Informationen des Vorstandes

Für die Unterhaltung des Ordners ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Mitgliedsarten

zu § 4

Die Segler Vereinigung der Hanseaten hat folgende Mitgliedsarten:

1. Aktives Mitglied mit Boot
2. Aktives Mitglied ohne Boot
3. Unterstützendes / passives Mitglied
4. Jugendliche Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

Die einzelnen Mitglieder definieren sich wie folgt:

zu 1:

Eine aktive Mitgliedschaft mit Boot ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

- Das aktive Mitglied mit Boot ist stimmberechtigt.
- Lebenspartnerschaften werden als eine aktive Mitgliedschaft mit Boot geführt.
- Bei Lebenspartnerschaften ist nur eine Person stimmberechtigt.
- Das Stimmrecht kann wechselweise wahrgenommen werden.
- Die Jahre der Vereinszugehörigkeit zählen für jeden Partner einzeln.
- Bei Eigner Gemeinschaften muss nur eine Person aktives Mitglied mit Boot sein. Alle anderen Personen der Eigner Gemeinschaft müssen aktive Mitglieder sein.
- Eine aktive Mitgliedschaft mit Boot ist zwingend mit der Unterhaltung eines ganzjährigen Wasserplatzes an der schwimmenden Anlage der Seglervereinigung der Hanseaten verbunden.
- Der Erwerb eines Hallennutzungsrechtes in der Bootslagerhalle der Seglervereinigung der Hanseaten ist ebenfalls zwingend mit einer aktiven Mitgliedschaft mit Boot verbunden.
- Das aktive Mitglied mit Boot ist arbeitsdienstpflichtig.

zu 2:

Eine aktive Mitgliedschaft ohne Boot ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Das aktive Mitglied ohne Boot ist stimmberechtigt.

- Lebenspartnerschaften werden als eine aktive Mitgliedschaft geführt.
- Bei Lebenspartnerschaften ist nur eine Person stimmberechtigt.
- Das Stimmrecht kann wechselweise wahrgenommen werden.
- Die Jahre der Vereinszugehörigkeit zählen für jeden Partner einzeln.

- Das aktive Mitglied ohne Boot ist nicht arbeitsdienstpflichtig.

zu 3:

Eine unterstützende passive Mitgliedschaft ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Zweck einer unterstützenden / passiven Mitgliedschaft ist die Unterstützung und Förderung des Vereins.

- Das unterstützende / passive Mitglied ist nicht stimmberechtigt und nicht arbeitsdienstpflichtig.

zu 4:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Jugendmitglieder werden.

- Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt, ausgenommen ist der Jugendsprecher.
- Jugendmitglieder sind im Rahmen ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung innerhalb der Jugendgruppe nach Maßgabe der Jugendgruppenleiter arbeitsdienstpflichtig.

zu 5:

Wer sich um den Verein oder um den Segelsport besondere Verdienste erworben hat kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und vom Arbeitsdienstes befreit.

Mitgliederversammlung

zu § 8

In der Seglervereinigung der Hanseaten sind folgende Versammlungen zwingend abzuhalten:

- Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung jährlich im Frühjahr nach dem Abslippen.
- Mitgliederversammlung zu Hallenangelegenheiten jährlich im Herbst nach dem Aufslippen.

Neben diesen Versammlungen sind bei begründeten Anlässen außerordentliche Versammlungen jederzeit möglich.

In der Mitgliederversammlung zu Hallenangelegenheiten sind die Nutzungsplatzinhaber der Halle berechtigt Beschlüsse in Hallenangelegenheiten, die sich auf die Unterhaltung der Halle (Lagerbereich der Sportboote) und auf den Hallenbetrieb, sowie auf Vertragsinhalte des Hallennutzungsvertrages und auf die Hallenordnung beziehen, herbeizuführen.

In einer Mitgliederversammlung zu Hallenangelegenheiten sind nur Hallennutzungsplatzinhaber stimmberechtigt.

Eine Versammlung, gleich welcher Art, ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Die 2. Versammlung ist stets beschlussfähig.

Zu Beginn einer Versammlung, gleich welcher Art, trägt sich jedes stimmberechtigte Mitglied in die Anwesenheitsliste ein.

Bei Lebenspartnerschaften erfolgt der Eintrag nur für eine Person.

Beschlüsse werden in einer Versammlung, gleich welcher Art, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung keine abweichende Festlegung getroffen wurde.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei der Wahl zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB müssen die Stimmen ausgezählt werden, bei den übrigen ist „Akklamation“ möglich.

Steht bei einer Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, gilt dieser als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit erlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Kassenprüfer zu § 8 b

Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von 2 Jahren einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer, die während des laufenden Geschäftsjahres die Kassenführung und den Jahresabschluss überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und schlagen ihr die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassenwartes und des Vorstandes vor.

Arbeitsdienst zu § 4, § 10

Jedes aktive Mitglied mit Boot ist verpflichtet, am Arbeitsdienst teilzunehmen. Zu allgemeinen Arbeitsdiensten wird im „Sportschipper“ eingeladen, zu Gruppenarbeitsdiensten durch gesonderte Schreiben. Nimmt ein Mitglied ohne Entschuldigung nicht am angesetzten Arbeitsdienst teil, hat es für die nicht geleistete Arbeit ein Säumnisgeld zu entrichten. Ersatzarbeitsdienste sind begrenzt im Ermessen des Arbeitsdienstleiters möglich.

Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit, ebenso folgende Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart

Der Vorstand kann weitere Mitglieder vorübergehend oder auf Dauer vom Arbeitsdienst befreien.

Definition und Kostenpflicht für Sonderslippvorgang zu § 10

Das Auf- und Abslippen von Booten außerhalb der für den Verein festgelegten Slippzeiten aus der Vereinshalle oder aus dem Freilager heraus oder hinein, ist ein Sonderslippvorgang.

Sonderslippvorgänge sind durch den Vorstand zu erlauben und nach geltender Gebührenordnung des Vereins kostenpflichtig.

In begründeten Notlagen ist ein Sonderslippvorgang erlaubnis- und kostenfrei.

Hier liegt die Beweislast beim Mitglied.

Durch eine Gebührenerhebung ergibt sich keine Sonderslipppflicht für den Verein. Der Vorstand entscheidet abschließend über einen Sonderslippvorgang und auch über eine mögliche Kostenbefreiung.

Sonderslipparbeiten mit vereinsfremden Geräten und/oder mit vereinsfremden Personal sind immer durch den Vorstand erlaubnispflichtig.

Vorstand zu § 9

Der Vorstand (Im Sinne des § 26 des BGB) ist zuständig für alle Belange des Vereins. Um die Arbeitsbelastung in einem zumutbaren Rahmen zu halten, werden einzelne Arbeitsfelder den Mitgliedern des Vorstandes zugeordnet.

Der Vorstand kann die Zuordnung aus Gründen der Zweckmäßigkeit jederzeit ändern. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Vorsitzender:

- * Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und nach innen.
- * Koordinierung der Vorstandsarbeit
- * Leitung der Mitgliederversammlung
- * stimmberechtigtes Mitglied in der JHG-Hasenbüren e. V.

Stellvertretender Vorsitzender:

- * Unterstützung des Vorsitzenden
- * Vertretung des Vorsitzenden nach innen und außen
- * Meldung an Dachverbände
- * Presse- und Öffentlichkeitsarbeit * Versicherungsangelegenheiten

Kassenwart:

- * Erstellen und Begleichen von Rechnungen
- * Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Vereinskontoen
- * Liquiditätsplanung, Haushaltsvoranschläge, Jahresabschlüsse
- * langfristige Finanzplanung / Rücklagen * jährliche Steuererklärung

Schriftführer:

- * allgemeiner Schriftverkehr
- * Aktenführung des Vereins
- * Terminkalender / Vereinschronik
- * Bearbeitung von Aufnahmeanträgen
- * Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen * Beiträge für das Mitteilungsblatt (Sportschipper)

Bootswart:

- * Aufsicht und Unterhaltung / Erneuerung aller technischen Einrichtungen im Hafen, Freilager und Vereinsteil der Halle einschließlich Heizungs- und Sanitäreanlagen.
- * Zuweisung von Plätzen an der Anlage und im Freilager
- * Organisation und Kontrolle von Arbeitsdiensten
- * Auf- und Abslippen
- * Bestellung / Schulung von Traktor- und Windenfahrern
- * Mitglied des Bootshaus-Ausschusses der JHG-Hasenbüren e. V.
- * Einladungen zu Arbeitsdiensten

Hallenwart:

- * Aufsicht und Unterhaltung der Bootshalle einschl. Dach und Fach des Vereinstails
- * Reparatur / Erhaltung
- * Hallenplanung
- * Zuweisung / Vergabe von Plätzen im Hallenbootslager * Überwachung der Ein- und Auslagerung von Booten

Segelwart:

- * Führung des Bootsregisters
- * Ausstellen von Standerscheinen
- * Ausbildung [Führerscheinkurse
- * Organisation von Sportveranstaltungen

Festwart:

- * Planung / Organisation von Veranstaltungen

Stand 11.5.2021



Rüdiger Heinenbruch

1.Vorsitzender